



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 39 / 2005

20. Oktober 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Satzung

über die

Bildung eines Körperschaftsvermögens
gemäß § 105 des Hochschulgesetzes NRW
der Fachhochschule Aachen

vom 20. Oktober 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Satzung

über die
Bildung eines Körperschaftsvermögens
gemäß § 105 des Hochschulgesetzes NRW
der Fachhochschule Aachen
vom 20. Oktober 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 105 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fachhochschule Aachen folgende Satzung erlassen:

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) An der Fachhochschule Aachen wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 105 des Hochschulgesetzes NRW, in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), gebildet.

(2) Mit ihrem Körperschaftsvermögen kann sich die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, der Forschung und des Hochschulmarketings an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solchen Unternehmen gründen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Einrichtung und Zweck	3
§ 2	Zuführung zum Körperschaftsvermögen	3
§ 3	Wirtschaftsführung	3
§ 4	Auflösung	4
§ 5	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

(3) Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden unter "Fachhochschule Aachen - Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 2 Zuführung zum Körperschaftsvermögen

In das Körperschaftsvermögen fallen Zuwendungen Dritter, sofern dies die Zuwendungsgeberin bzw. der Zuwendungsgeber ausdrücklich bestimmt hat. Eine Zuführungen von Landesmitteln ist ausgeschlossen.

§ 3 Wirtschaftsführung

(1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen.

(2) Für jedes Geschäftsjahr stellt die Hochschulleitung einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten Haushaltsplan auf, über den der Senat beschließt.

Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Kameralistik in entsprechender Anwendung der Vorschriften der LHO. Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet.

(3) Die Kontoführungsvollmacht erhalten der Rektor, der Kanzler und der Dezernent des Dezernates III. Jede der genannten Personen ist für sich verfahrensberechtigt und darf alleine die Körperschaft gegenüber Banken, Behörden, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen vertreten.

(4) Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen der LHO.

Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen (§ 19 Grundordnung).

(5) Der Senat beschließt über die Entlastung der Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

§ 4

Auflösung

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 06.10.2005.

Aachen, den 20. Oktober 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Schulte-Zurhausen